

Stadt Schmölln

“Flächennutzungsplan – 3. Änderung“

Abwägungsmaterial

(Stand: 15.10.2020)

Schemadarstellung

Nr. der Behörden, TÖB bzw.
der Öffentlichkeit
Datum der
Stellungnahme

Inhalt der Stellungnahme

Entscheidung

der Abwägung:

Stellungnahme wird
berücksichtigt: **ja**

Stellungnahme wird
teilweise
berücksichtigt: **tlw.**

Stellungnahme wird
nicht berücksichtigt: **nein**

Begründung der

Abwägung

Anmerkung zur Abwägung der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsstimmungen:

Als Gegenstand des Flächennutzungsplanes (F-Planes) werden alle Belange behandelt und abgewogen, die gem. § 5 BauGB Inhalt von F-Plänen und die planungsrechtlich von Bedeutung sind, das gilt ebenso für allgemeingültige Gesetze, technische Parameter, Vorschriften, Forderungen, Nachweise, Hinweise etc., die in den Stellungnahmen enthalten sind.

Auf eine Auflistung von planungsrechtlich nicht relevanten Belangen wurde deshalb in der Abwägung weitgehend verzichtet.

BEHÖRDEN, TÖB:		
1. Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 31.07.2019:		
Kreisplanung		
„Würde keine zeitnahe Ausweisung von Wohnbaustandorten für Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung erfolgen, so werden Bauwillige gem. ihren Aussagen in benachbarte Gemeinden abwandern.“ Aussagen von Bauwilligen können nicht als Begründung städtebaulicher Planungen herangezogen werden. Für die Bauleitplanungen sind allein städtebauliche Gründe nach § 1 BauGB als Begründung zu verwenden.	nein	Da es sich hierbei um die Darlegungen von grundsätzlichen Aspekten handelt, die im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Wohnbaustandortes stehen, ist es zulässig, auf solche Konsequenzen hinzuweisen, zumal es hier um die geplante Befriedigung vorhandener Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bzw. bei einem Wegzug von Einwohnern um die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Schmölln und somit um städtebauliche Gründe gemäß § 1 (6) Nr. 1 und 2 BauGB geht.
Die Aussagen im Kap. 2.2 zur Bevölkerungsentwicklung sind auf Kausalität zu prüfen. Es ist nicht ersichtlich, welcher kausaler Zusammen-	nein	Der kausale Zusammenhang zwischen dem relativ geringen Einwohnerverlust der letzten Jahre und dem Zuzug von insbesondere

<p>hang zwischen dem Rückgang der Einwohnerzahlen in Schmölln zwischen 2011 und 2017 und dem Zuzug, insbesondere ältere Personen aus dem ländlichen Schmöllner Umland bestehen soll (vgl. auch Kap. 6.2). Um dies beurteilen zu können, müssten u. a. Daten der Altersgruppen der Stadt Schmölln und der zugezogenen Personen vorhanden sein.</p> <p>Weiterhin wird angegeben, dass die Attraktivität der Schmölln gestiegen wäre, weil die im unmittelbaren Umfeld liegenden eingemeindeten ehemaligen Gemeinden gegenüber der Stadt Schmölln höhere Einwohnerverluste zu verzeichnen haben als die Stadt Schmölln selbst und da Personen aus dem näheren Umland nach Schmölln gezogen wären. Dies könnte z. B. belegt werden, indem Daten vorliegen aus welchen Gemeinden die zugezogenen Personen in die Stadt Schmölln stammen.</p>		<p>älteren Personen besteht darin, dass der Einwohnerverlust von Schmölln noch höher ausgefallen wäre, wenn diese Zuzüge nicht stattgefunden hätten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der hier geforderten Auswertung von Bevölkerungsdaten vertritt die Stadt Schmölln die gleiche Auffassung, die in den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde und zu der seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. In dieser Auffassung wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfangreiche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p> <p>Zudem erfolgt in der 3. Änderung nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“. Andere Teilbereiche für weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen, die bis zum Entwurf vom 29.04.2019 noch ange-dacht waren, sind in der finalen 3. Änderung nicht mehr relevant.</p> <p>Um die hier dargelegte Auffassung der Stadt Schmölln zu untermauern, erfolgt dazu eine Ergänzung in der Begründung, ohne dass weitere Daten integriert werden.</p>
<p>In den Angaben zum Verfahren wird ausgesagt, dass auf Grund der geplanten Bauflächendarstellungen ggf. auch Vorhaben vorbereitet und begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umwelt-</p>	<p>ja</p>	<p>Die Aussage wurde geändert.</p>

<p>verträglichkeitsprüfung unterliegen. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unserer Ansicht nach nicht erkennbar, um welche Vorhaben es sich innerhalb einer Wohnbaufläche handeln soll, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge haben.</p>		
<p>In der einzelflächenbezogenen Konfliktdanalyse und Alternativenprüfung, Kap. 9.2.2.2, fehlen Aussagen zum Schutzgut „Wirkungsgefüge“. Diese sind redaktionell zu ergänzen.</p>	ja	Aussagen zum Schutzgut Wirkungsgefüge wurden ergänzt.
<p>Schreiben vom 15.07.2019: Untere Naturschutzbehörde:</p>		
<p>Der vorliegenden Änderung des FNP (hier: Rückbau einer Gartenanlage zu einem Wohnbaustandort) wird zugestimmt.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>In weiteren Änderungen des FNP ist die ökologische Aufwertung genauer darzustellen, wie sich die Maßnahmen der Versiegelung und Flächenaufwertungen gegenüber stehen.</p>	ja	Der Hinweis wird für kommende Planverfahren berücksichtigt.
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p>		
<p>Der Flächennutzungsplan-Änderung wird zugestimmt. Die Neuversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Als Ausgleich für die nötige Versiegelung ist eine Entsiegelung zu priorisieren.</p>	ja	Die konkrete Planung und Zuordnung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme ist Gegenstand des folgenden B-Plan-Verfahrens.
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p>		
<p>Der 3. Änderung des FNP stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Schreiben vom 27.07.2020: Kreisplanung:</p>		
<p>In der Begründung wird im Pkt. 1 ausgesagt, dass die Geburtenzahlen in der Region allgemein ansteigen würden. Für die Stadt Schmölln kann dem nicht gefolgt werden. Zwar gab es 2017 den höchsten Wert seit 20 Jahren, dennoch ist die Gesamtzahl in diesem Zeitraum auf einem konstanten Niveau und seit 2017 wieder rückläufig. Die Gebietsabgrenzung „allgemein in der Region“ wird nicht genauer definiert. Für den gesamten Landkreis Altenburger Land ist die Zahl der Lebendgeborenen seit 2000 rückläufig. 2019 erreichte die Zahl der Lebendgeborenen den niedrigsten Wert seit 1998. Auf Grund dieser Daten kann, zumindest für die Stadt Schmölln und den Landkreis Altenburger Land nicht von ansteigenden Geburtenzahlen die Rede sein.</p> <p>Positiv für die Stadt Schmölln ist anzumerken, dass sich das Wanderungssaldo aktuell positiv entwickelt. Inwiefern dies allein auf den Ortsteil Schmölln oder auf die Eingemeindungen vom 1.1.2019 zurückzuführen ist, wird nicht weiter erläutert. Die gesamte Bevölkerungsentwicklung der Stadt Schmölln inkl. der zum 01.01.2019 eingemeindeten Gemeinden ist negativ. Für das Jahr 2035 wird für die Stadt Schmölln eine Bevölkerung von 11.192 Personen voraus berechnet. Dies ist gegenüber 2019 mit 13.724 Personen ein Rückgang der</p>	nein	<p>Im Zusammenhang mit der hier geforderten Integration von Bevölkerungsdaten vertritt die Stadt Schmölln die gleiche Auffassung, die in den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde und zu der seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. In dieser Auffassung wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfangreiche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebau-</p>

Bevölkerungszahlen von etwa 19 %.		<p>ungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p> <p>Zudem erfolgt in der 3. Änderung nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“. Andere Teilbereiche für weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen, die bis zum Entwurf vom 29.04.2019 noch angedacht waren, sind in der finalen 3. Änderung nicht mehr relevant.</p> <p>Um die hier dargelegte Auffassung der Stadt Schmölln zu untermauern, erfolgt dazu eine Ergänzung in der Begründung, ohne dass weitere statistische Daten integriert werden.</p>
Es wird nicht dargelegt, inwiefern bereits eine Vollauslastung vorhandener städtischer Infrastruktur, u. a. Schulen und Kindergärten, besteht. Zumindest im Bereich der Kindergärten ist unserem Erachten nach bereits von einer bestehenden Vollauslastung auszugehen. In diesem Zusammenhang bewirkt die vorliegende Planung, dass der Ausbau vorhandener Infrastruktur notwendig werden könnte.	nein	Hier geht es nicht um einen zu erbringenden Nachweis hinsichtlich der aktuellen Auslastung von infrastrukturellen Einrichtungen, sondern lediglich um einen Hinweis, dass durch die Entwicklung dieses Wohnstandortes auch positive Wirkungen auf die vorhandene städtische Infrastruktur stattfinden. In diesem Zusammenhang ist eine tiefergehende Erbringung eines Nachweises zum Auslastungsgrad von Infrastruktureinrichtungen nicht erforderlich.
Ein weiterer Aspekt zur Begründung einer weiteren Wohnbaufläche ist die Schaffung barrierefreier Wohnmöglichkeiten. Es ist positiv anzumerken, dass dieser Belang bereits in der Planung berücksichtigt werden soll. Dennoch wird in der Begründung nicht aufgezeigt, inwiefern bereits bestehende bauliche Strukturen durch einen evtl. Umbau oder durch Sanierung barrierefrei für bestimmte Zielgruppen gestaltet werden könnten.	nein	Die „Schaffung barrierefreier Wohnmöglichkeiten“ ist in der Begründung unter den Zielen der 3. FNP-Änderung aufgeführt. Analog dem hinsichtlich des wegen der lediglich kleinflächigen Arrondierung bestehender Siedlungsflächen nicht zu erbringenden, gesamtstädtischen qualifizierten Bedarfsnachweises zu den Wohnbauflächen ist auch hinsichtlich der Barrierefreiheit keine umfassende Betrachtung erforderlich.
Im Pkt. 2 wird auf das Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz verwiesen sowie auf die zur Verfügung stehenden Baugrundstücke. Hierbei wird der Blick jedoch nur auf den Ortsteil Schmölln genommen. Es werden keine Aussagen zu bestehenden Wohnbaupotentialen der Stadt Gößnitz sowie den weiteren Ortsteilen der Stadt Schmölln getroffen.	nein	Der spezielle Blick auf den Ortsteil Schmölln erfolgte deswegen, weil seitens der Stadt Schmölln das Ziel besteht, Wohnstandorte prioritär im Hauptort Schmölln zu konzentrieren. Unter Berücksichtigung der am Standort bestehenden städtebaulichen Situation mit der baulich vorgeprägten Umgebungsbebauung und der Kleinflächigkeit des lediglich zu arrondierenden Standortes ist kein umfänglicher, gesamtstädtischer bzw. auf das gesamte Mittelzentrum auszudehnender Wohnbauflächenbedarfsnachweis erforderlich.
Ob sich potentielle Baugrundstücke in öffentlichen oder privaten Besitz befinden, spielt für den Bedarfsnachweis von Wohnbauflächen nur eine konzeptionelle Rolle.	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Des Weiteren sind Aussagen von Bauwilligen zur Abwanderung in benachbarte Gemeinden kein städtebaulicher Grund zur Ausweisung neuer Bauflächen.</p> <p>Aufbauend auf diese Aussage wird angeführt, dass die Abwanderung Bauwilliger zu einer Verschlechterung der demografischen Entwicklung in Schmölln führen würde.</p>	nein	Da es sich hier um die Darlegungen von grundsätzlichen Aspekten handelt, die im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Wohnbaustandortes stehen, ist es zulässig, auf solche Konsequenzen hinzuweisen, zumal es hier um die geplante Befriedigung vorhandener Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bzw. bei einem Wegzug von Einwohnern um die Bevölkerungsentwicklung der

		Stadt Schmölln und somit um städtebauliche Gründe gemäß § 1 (6) Nr. 1 und 2 BauGB geht.
Im Pkt. 1 wird widersprüchlich angegeben, dass sich u. a. die Geburtenzahlen bereits jetzt positiv entwickeln würden.	nein	Wie weiter oben bereits ausführlicher dargelegt, vertritt die Stadt Schmölln die Auffassung, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha umfasst, durch die umgebende Bebauung vorgeprägt und als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Somit ist auch die Integration von Geburtenzahlen nicht relevant für die 3. FNP-Änderung.
Gemäß der Leitvorstellung 2.5, Nr. 1, des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sollen bei der Wohnraumversorgung die Aspekte des demografischen Wandels maßgeblich einbezogen werden (siehe Pkt. 3.1). Der demografische Wandel muss daher, u. a. zeitlich, in seiner Gesamtheit betrachtet werden und sollte nicht nur für einzelne Aspekte als Begründung herangezogen werden. Die Kennziffern des demografischen Wandels (u. a. natürliche Bevölkerungsentwicklung, Wanderungssaldo, Haushaltsgrößen) werden in der Begründung nicht in Relation gesetzt. Alternativangebote im engeren Innenstadtbereich sind lt. Begründung nicht vorhanden. Zumindest kann unseres Erachtens nach davon ausgegangen werden, dass der geplante Bereich Hainanger nicht zum „engeren“ Innenstadtbereich gehört. Folgend in der Begründung wird wiederum ausgesagt, dass Standortalternativen im Ortsteil Schmölln vorhanden wären und weitere Standorte bauplanungsrechtlich vorbereitet werden sollen. Unserem Erachten nach entspricht dies keiner gesamtstädtischen Konzeption zur Bereitstellung neuer Wohnflächen. Alle Standortalternativen müssen, wie bereits die Überschrift zu Pkt. 2 beschreibt, in einem gesamtstädtischen Kontext (inkl. Ortsteile) gebracht werden.	nein	Wie weiter oben bereits ausführlicher dargelegt, vertritt die Stadt Schmölln die Auffassung, dass sie kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen kann, ohne dies durch umfängliche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Dies steht in Übereinstimmung mit den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP.
Auf Grund der vorliegenden neuen Ausweisung einer Wohnbaufläche können lt. Begründung Pkt. 6 künftig auch bisher für die Wohnfunktion genutzte Flächen in der Nähe von hochwassergefährdeten Gebieten entfallen. Eine weitere Aussage, um welche Flächen und um welche Größe es sich dabei handelt, kann der Begründung nicht entnommen werden. Dieser Aspekt ist ebenfalls in einem gesamtstädtischen Kontext bzw. Konzept zu analysieren und in der Begründung darzustellen.	nein	Eine detaillierte Ausweisung von Wohnbauflächen, die in der Nähe von hochwassergefährdeten Gebieten entfallen, wird wegen der Kleinflächigkeit und der Arrondierungsfunktion der Wohnbaufläche „Hainanger“ nicht mittels eines gesamtstädtischen Nachweises durchgeführt. Diese Aussage dient lediglich als Hinweis für Planungen im Hauptort Schmölln in der Nähe von hochwassergefährdeten Bereichen, die wegen der Ausweisung des Gebietes „Hainanger“ an hochwassergefährdeten Standorten entfallen sollten.
Mit einer Zunahme des Verkehrs innerhalb des geplanten Bereichs kann gerechnet werden. Es sollte dargelegt werden, wie mit dem zusätzlichen Verkehr und der bereits problematischen	nein	In einem Flächennutzungsplan werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Da sich das Plangebiet „Hainanger“ (W 4a) an einer kommunalen Straße befindet, ist davon

<p>Zufahrt zur Straße „Hainanger“ von der Bundesstraße 7 umgegangen werden soll. Als problematisch ist bereits der Kreuzungsbereich zwischen der Bundesstraße B 7, dem Abzweig Bergstr. auf die Landesstraße 1361, den Abzweigen auf die Gemeindestraßen „Roter Sandweg“, „Hainanger“ und „August-Bebel-Str.“ sowie der Zufahrt zum Einzelhandelsstandort „Netto“ anzusehen. Zusätzlich ist im Bereich der Zufahrt zur Straße „Hainanger“ durch die enge Straßenführung und einer schlechten Kurveneinsicht Begegnungsverkehr als problematisch einzustufen.</p>		<p>auszugehen, dass die Verkehrserschließung gewährleistet ist. Details der Verkehrserschließung werden in der nachfolgenden „Verbindlichen Bauleitplanung“ bzw. im Zuge einer evtl. notwendigen Veränderung der Verkehrsorganisation in Verbindung mit einer evtl. Neubeschilderung geklärt.</p> <p>Es wird mit einer geringen Zunahme des Wohngebietsverkehrs gerechnet, da (insbesondere an den Wochenenden) der Verkehr zu und von den ca. 50 Kleingartenparzellen künftig entfallen und der Fahrverkehr von lediglich ca. 15 Baugrundstücken wirksam sein wird. Somit wird hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens keine nicht zu bewältigende Verkehrssituation eintreten.</p>
<p>In der einzelflächenbezogenen Konfliktdanalyse und Alternativprüfung, Kap. 9.2.2.2, fehlen Aussagen zum Schutzgut „Wirkungsgefüge“. Diese können redaktionell ergänzt werden.</p>	ja	Die Aussagen wurden ergänzt.
<p>Schreiben vom 23.07.2020:</p>		
<p>FD Natur- und Umweltschutz</p>		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p>		
<p>Zustimmung.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Untere Wasserbehörde:</p>		
<p>Wasserrechtliche Belange wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p>		
<p>Zustimmung. Die Neuversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Als Ausgleich für die nötige Versiegelung ist eine Entsiegelung zu priorisieren.</p>	ja	Die konkrete Planung und Zuordnung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme ist Gegenstand des folgenden B-Plan-Verfahrens.
<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p>		
<p>Es stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>2.</p>		
<p>Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Jorge-Semprún-Platz 4, 99403 Weimar</p>		
<p>Schreiben vom 15.07.2019:</p>		
<p>Raumordnung und Landesplanung zum Planentwurf vom 29.04.2019:</p>		
<p>Die Geltungsbereiche 1- Wohnbaufläche „Hainanger“ (W4a) und 2- Wohnbaufläche „Am Kummerschen Weg“ (W21) waren Bestandteil des Entwurfes vom 30.01.2018 der 2. Änderung des FNP Schmölln (<i>Einfügung der Stadt Schmölln: Diese 2 Geltungsbereiche sind im weiteren Verfahren der 2. FNP-Änderung entfallen und wurden in die 3. FNP-Änderung integriert</i>). Hierzu wurde am 12.04.2018 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. In dieser war gefordert worden, die allgemeinen Erläuterungen durch eine nachvollziehbare Analyse zum Bedarf an weiteren Wohnbauflächen mit einer Betrachtung der vorhandenen Potentiale in den bereits im FNP ausgewiesenen Wohn- und gemischten Bauflächen (anteilig) und der prognostizierten Entwicklung der Einwohner- und Haushaltszahlen zu untersetzen. Die Angaben zum Bedarf in der Begrün-</p>	nein	<p>Die Stadt Schmölln vertritt die gleiche Auffassung, die in den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde und zu der seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. In dieser Auffassung wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfängliche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfs-</p>

<p>dung sind nicht ausreichend und teilweise nicht nachvollziehbar. So ist in den letzten beiden Jahren die Bevölkerung in Schmölln um 190 (2016) bzw. 131 (2017) Einwohner zurückgegangen. Die Annahme von einem Rückgang von lediglich 89 EW/Jahr bis zum Jahr 2020 (Seite 16 der Begründung) ist deshalb unrealistisch. Auch die Übersicht über die Flächen und Potentiale an Wohnungen (Seite 26 der Begründung) kann, was die angegebenen Potentiale in den Flächen angeht, nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich weder im Umfang der Flächen her noch von der Art der möglichen Bebauung um einen reinen Flächentausch. Deshalb sind konkrete Aussagen zu den Potentialen und den Wohnbauflächenbedarf erforderlich. Es sind nachvollziehbare Aussagen zur Verschiebung des Bedarfs zwischen den Segmenten des Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausbaus zu treffen. Es wird dazu ergänzend auf den 2. Wohnungsmarktbericht von Dezember 2018 verwiesen. Grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegen die gewählten neuen Wohnbaustandorte bestehen nicht.</p> <p>Beratende Hinweise zum Planentwurf vom 29.04.2019 und zum Planverfahren:</p> <p>Die Art der Bodennutzung ist nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen. Die Ermittlung des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen kann nur auf der Grundlage einer methodisch einwandfreien Prognose für einen überschaubaren Zeitraum von 10 bis 15 Jahren unter Berücksichtigung der vorhandenen Potentiale erfolgen.</p>		<p>nachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p> <p>Zudem erfolgt in der 3. Änderung nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“. Andere Teilbereiche für zusätzliche Wohnbauflächenentwicklungen, die bis zum Entwurf vom 29.04.2019 noch angedacht waren, sind in der 3. Änderung nicht mehr relevant.</p> <p>Um die hier dargelegte Auffassung der Stadt Schmölln zu untermauern, erfolgt dazu eine Ergänzung in der Begründung.</p>
<p>Unabhängig von der insoweit nicht nachvollziehbaren Begründung des Neuausweisungsbedarfs wird darauf hingewiesen, dass die Wohnbaufläche im 1. Geltungsbereich („Hainanger“) der 3. Änderung des FNP hinsichtlich der bereits vorhandenen baulichen Prägung einen unterschiedlichen Rechtfertigungsdruck zum Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit aufweist. Die Wohnbaufläche „Hainanger“ ist bereits so durch die angrenzende Bebauung baulich geprägt, dass es sich eher um eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen handelt. Ein diesbezüglicher vertiefter qualifizierter Bedarfsnachweis braucht daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht erarbeitet zu werden.</p>	ja	<p>Es wird auf die vorherige Zeile verwiesen, wo die Stadt Schmölln die in den Beratenden Hinweisen des Landesverwaltungsamtes geäußerte Auffassung vertritt, dass es sich bei diesem kleinen Wohnbaustandort um eine arrondierende Fläche eines bereits baulich vorgeprägten Bereichs handelt und deshalb kein vertiefter Bedarfsnachweis erforderlich wird, zumal ab dem 2. Entwurf vom 06.03.2020 in der 3. FNP-Änderung keine weiteren Wohnbauflächenerweiterungen geplant sind, die einen detaillierteren Bedarfsnachweis notwendig machen würden.</p>
<p>Nachvollziehbar ist die allgemein dargelegte planerische Zielstellung, die Wohnbauflächenausweisung im Kernort zu konzentrieren, um für die aus den Ortsteilen nach Schmölln aus Altersgründen ziehende Bevölkerung altersgerechten Wohnraum anbieten zu können. Darüber hinaus ist auch das planerische Ziel nachvollziehbar,</p>	---	Keine Begründung erforderlich.

die Tragfähigkeit der in der Stadt Schmölln vorgehaltenen sozialen Infrastruktur an Kindergärten und Schulen durch die Neuausweisung eines Einfamilienhausstandortes zu erhöhen.		
Schreiben vom 17.07.2020:		
Raumordnung und Landesplanung zum Planentwurf vom 06.03.2020:		
In der bereits am 15.07.2019 abgegebenen raumordnerischen Stellungnahme wurden zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung im Bereich „Hainanger“ geäußert, aber es wurde auf der Grundlage der Grundsätze G 2.4.1 und G 2.4.2 des Landesentwicklungsprogrammes 2025 darauf hingewiesen, dass der Bedarf bei weiteren Flächen über bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen hinaus nachvollziehbar darzulegen ist. Konkrete Aussagen dazu finden sich in der Begründung nicht. Die Forderung dazu bleibt somit bestehen.	nein	<p>Die Stadt Schmölln vertritt die gleiche Auffassung, die in den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde und zu der seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. In dieser Auffassung wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfängliche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p> <p>Zudem erfolgt in der 3. Änderung nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“. Andere Teilbereiche für zusätzliche Wohnbauflächenentwicklungen, die bis zum Entwurf vom 29.04.2019 noch angedacht waren, sind in der 3. Änderung nicht mehr relevant.</p>
Beratende Hinweise zum Planentwurf vom 06.03.2020 und zum Planverfahren:		
In der bereits abgegebenen Stellungnahme vom 15.07.2019 zum 1. Entwurf der 3. Änderung des FNP vom 29.04.2019 wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine Flächengröße von ca. 1 ha hat, als kleine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. <u>Ein qualifizierter Bedarfsnachweis brauche aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erarbeitet werden. An dieser Auffassung wird festgehalten.</u> Die Stadt Schmölln kann kleinere von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits geprägte	ja	Da die Stadt Schmölln zu diesem kleinen, baulich vorgeprägten Arrondierungsstandort die gleiche Auffassung vertritt, erfolgt dazu eine entsprechende Ergänzung in der Begründung.

<p>Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfängliche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“ enthält und die übrigen Änderungsbereiche ausgeklammert wurden, <u>bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung.</u></p>		
<p>3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Heinrich-Heine-Str. 41, 07937 Zeulenroda-Triebes</p> <p>Schreiben vom 13.07.2020: Katasterbereich Zeulenroda-Triebes:</p> <p>Keine Einwände und Bedenken.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Flurbereinigungsgebiet Gera:</p> <p>Derzeit ist kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgebietgesetz oder Landwirtschafts- anpassungsgesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung. Keine Bedenken.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein</p> <p>(Wegen zwischenzeitlicher Umstrukturierung ist diese Behörde nicht mehr vorhanden.)</p>	---	---
<p>5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera</p> <p>Schreiben 16.07.2019:</p> <p>Keine Einwände.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Hinweis auf Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bei der Erstellung von Bebauungsplänen.</p> <p>Schreiben vom 14.07.2020:</p> <p>Keine Einwendungen.</p>	nein	Nicht relevant für die Flächennutzungsplanung. Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung.
<p>Hinweis auf Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bei der Erstellung von Bebauungsplänen.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Hinweis auf Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bei der Erstellung von Bebauungsplänen.</p>	nein	Nicht relevant für die Flächennutzungsplanung. Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung.
<p>6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln</p> <p>Schreiben vom 29.06.2020:</p> <p>Wir haben dazu keine Stellungnahme, da uns dieses Gebiet nicht betrifft.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.

7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Schreiben vom 01.07.2020		
Die Stadt Gößnitz hat, auch als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf, keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Die Belange der Stadt Gößnitz und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf werden nicht berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz		
Schreiben vom 10.07.2019:		
Belange der Gemeinde Nobitz werden nicht beeinträchtigt. Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 06.07.2020:		
Belange der Gemeinde Nobitz werden nicht beeinträchtigt. Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
9. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Nöbdenitz, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
10. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Vollmershain, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Schreiben vom 19.06.2019:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 29.06.2020:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
11. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Thonhausen, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Schreiben vom 19.06.2019:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 29.06.2020:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
12. Gemeinde Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen		
Keine Stellungnahme eingegangen. (Gemeinde wurde zwischenzeitlich aufgelöst und ist aktuell eingemeindeter Ortsteil von Schmölln)	---	---
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen		
Keine Stellungnahme eingegangen. (zwischenzeitlich eingemeindeter Ortsteil von Schmölln)	---	---

14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtsr. 11, 99423 Weimar		
Schreiben vom 26.06.2019:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 14.07.2020:		
Keine Einwände. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.	---	Keine Begründung erforderlich.
15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 24.07.2020:		
Von der grundsätzlichen Planungsabsicht, an diesem Standort am Hainanger Wohnbauflächen zu entwickeln, werden Kulturdenkmale des Fachbereichs der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht unmittelbar berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
Inwieweit durch diesen exponierten Standort die Umgebung von Kulturdenkmälern beeinträchtigt wird, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass hierbei ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Die entsprechenden Festsetzungen eines solchen Planwerks müssen derartige Beeinträchtigungen ausschließen.	nein	Nicht relevant für den Flächennutzungsplan. Prüfung sowie entsprechende Festsetzungen erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.
16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
Schreiben vom 26.06.2019:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 26.06.2020:		
Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera		
Schreiben vom 18.07.2019:		
Die demografische Entwicklung verlief im Altenburger Land kontinuierlich negativ, wobei der Bevölkerungsrückgang in der Stadt Schmöln in den letzten 6-7 Jahren deutlich moderater verlief als im Umland oder im Altenburger Land insgesamt. Die Verfügbarkeit von (attraktiven) Wohnbauflächen entfaltet zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die durch uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft der Region, gleichwohl ist diese ein achtenswerter Standortfaktor und damit auch für	---	Keine Begründung erforderlich.

<p>die Unternehmen der Region von Interesse. Dies gilt vor allem hinsichtlich der zunehmend größer werdenden Herausforderungen beim Finden und Halten von Fach- und Führungskräften. Gegen die geplante Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände.</p>		
<p>Nichtsdestotrotz sollte sich diese vor allem an den, im Zuge der weiteren Planung ggf. noch zu erstellenden bzw. auszuwertenden Prognosen zur Einwohner- und Wohnbauflächenbedarfsentwicklung orientieren.</p>	nein	<p>Im Zusammenhang mit der hier geforderten Auswertung von Bevölkerungsdaten vertritt die Stadt Schmölln die gleiche Auffassung, die in den beratenden Hinweisen der Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde und zu der seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. In dieser Auffassung wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfangreiche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem mit der Stadt Gößnitz im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p>
<p>Schreiben vom 24.07.2020:</p>		
<p>Die Stadt Schmölln hat sich in den vergangenen Jahren wirtschaftlich positiv entwickelt und besitzt große Bedeutung als regionaler Produktions- und Wirtschaftsstandort. Die demografische Entwicklung verlief im Altenburger Land kontinuierlich negativ, wobei der Bevölkerungsrückgang in der Stadt Schmölln in den letzten 6-7 Jahren deutlich moderater verlief als im Umland oder im Altenburger Land insgesamt. Die Verfügbarkeit von (attraktiven) Wohnbauflächen entfaltet zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die durch uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft der Region, gleichwohl ist diese ein achtenswerter Standortfaktor und damit auch für die Unternehmen der Region von Interesse. Dies gilt vor allem hinsichtlich der zunehmend größer werdenden Herausforderungen beim Finden und Halten von Fach- und Führungskräften. Insgesamt bestehen keine Einwände gegen diese geplante</p>	---	Keine Begründung erforderlich.

Änderung des Flächennutzungsplanes.		
19. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Zeulenroda, Schopperstr. 67, 07937 Zeulenroda Schreiben vom 14.07.2020:		
Keine Einwände. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen werden abgelehnt. Ausgleichsmaßnahmen sind im räumlichen Geltungsbereich zu realisieren oder über eine Ausgleichsabgabe zu regulieren.	tlw.	Die konkrete Planung und Zuordnung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme ist Gegenstand des folgenden B-Plan-Verfahrens. Die Inanspruchnahme von Ackerland zur Gewährleistung des erforderlichen Ausgleichs wird unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht angestrebt. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs zu realisieren bzw. den Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe zu erfüllen.
20. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida Schreiben vom 27.07.2020:		
Es sind keine Waldflächen im Sinne von § 2 Thüringer Waldgesetz direkt betroffen. Allerdings befindet sich unmittelbar an der nordwestlichen Grenze zum Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP eine Waldfläche. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die weiteren Planungen ein Mindestabstand von 30 Metern zwischen dieser Waldfläche und neu zu errichtenden Gebäuden gem. § 26 (5) des ThürWaldG eingehalten werden muss.	nein	Nicht relevant für die 3.Flächennutzungsplan- Änderung. 30m-Waldabstand ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena		
Keine Stellungnahme eingegangen (Wegen zwischenzeitlicher Umstrukturierung ist diese Behörde nicht mehr vorhanden.)	---	---
22. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, (TLUBN) Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar Schreiben vom 16.07.2019:		
Naturschutz und Landschaftspflege:		
Das B-Plan-Gebiet befindet sich vollumfänglich im NP IV „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“	nein	Hier handelt es sich um eine Fehlinformation. Dieser Nationalpark befindet sich im Saale- Orla-Kreis und hat mit der 3. FNP-Änderung Schmölln nichts zu tun.
Wasserwirtschaft:		
Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
Wasserrechtlicher Vollzug:		
<u>Wismut- & Kalibergbau:</u> Das Gebiet der 3. Änderung des FNP liegt im Gebiet Sonderverfahren „Wismut“, allerdings einige km nordöstlich des Sanierungsgebietes, so dass eine Grundwasserbelastung mit berg- bautypischen Schadstoffen unwahrscheinlich ist.	nein	Gemäß der Stellungnahme des TLUBN vom 28.07.2020, die sich explizit auf den Geltungs- bereich „Hainanger“ bezieht, besteht hinsicht- lich des wasserrechtlichen Bezugs keine Betroffenheit.

Die Sprotte ist Vorfluter für einige Fließgewässer, die im Zusammenhang mit dem Wismut-Bergbau stehen. Nach derzeitigem Stand ist nicht von einer Belastung der Sprotte mit bergbautypischen Schadstoffen auszugehen.		
<u>Wasserschutzgebiete:</u> Eine Betroffenheit ergibt sich aus dem 2. Geltungsbereich „Wohnbaufläche Am Kummer-schen Weg“.		
<u>Überschwemmungsgebiete:</u> Im Bereich der „Sprotte“ bestehen vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Diese betreffen nur die Geltungsbereiche 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 5.3 und 6 (des FNP-Entwurfs vom 29.04.2019).	nein	Diese vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete reichen nicht bis zum aktuellen Geltungsbereich „Hainanger“ und sind somit für diesen Bereich nicht relevant. Gemäß der Stellungnahme des TLUBN vom 28.07.2020, die sich explizit auf den Geltungsbereich „Hainanger“ bezieht, besteht hinsichtlich des wasserrechtlichen Bezugs keine Betroffenheit.
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:		
<u>Immissionsschutz:</u> Keine Betroffenheit. <u>Abfallrechtliche Zulassungen:</u> Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten		
- <u>Immissionsschutz:</u> Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt. Im WA Hainanger sind keine Emittenten erkennbar, die über die Orientierungswerte der DIN hinausgehende Lärmimmissionen auf die Planfläche verursachen.	---	Keine Begründung erforderlich.
Im Umfeld des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich in einem 5 km-Radius die der Störfallverordnung unterliegende Anlage: Roth Agrarhandel GmbH, Zum Wasserturm 80, 04626 Schmölln.	ja	Zu dieser Anlage wurde bereits im Zusammenhang mit der rechtskräftigen 3. Änderung des B-Plans „Crimmitschauer Straße – Teilgebiet IV“ zum 23.03.2017 eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Dieses Gutachten fordert lediglich einen Achtungsabstand von 200 m, so dass davon auszugehen ist, dass auf Grund der bestehenden Entfernung von ca. 3 km zwischen dem Gebiet „Hainanger“ und dieser, der Störfallverordnung unterliegenden Anlage, keine Gefahren bestehen hinsichtlich des Gebietes „Hainanger“.
- <u>Abfallwirtschaft:</u> Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
- <u>Bodenschutz/Altlasten:</u> Keine Betroffenheit	---	Keine Begründung erforderlich.
Geologischer Landesdienst und Bergbau:		
- <u>Geologischer Landesdienst:</u> Keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie, Bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz.	---	Keine Begründung erforderlich.
- <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 28.07.2020:		
Naturschutz und Landschaftspflege:		
Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
Wasserwirtschaft:		
Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.

Wasserrechtlicher Vollzug:		
Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:		
- <u>Immissionsschutz:</u> Keine Betroffenheit.	---	Keine Begründung erforderlich.
- <u>Abfallrechtliche Zulassungen:</u> Keine Betroffenheit. Im Bereich „Hainanger“ sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren anhängig. Es wird auf die ca. 800 m west/südwestlich in der Nachsorgephase befindliche Deponie Schmölln/Kapsgraben hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass die Deponie in keiner Weise durch das Bauvorhaben berührt wird. Das gilt insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit sowie für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	nein	Beachtung erfolgt im Wesentlichen im Zuge der Realisierung der Bauvorhaben im Bereich Hainanger. Es ist nicht vorgesehen, im Bereich der Deponie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, wodurch die Deponie berührt wird.
Geologischer Landesdienst und Bergbau:		
- <u>Geologischer Landesdienst:</u> Keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie/ Grundwasserschutz und Geotopschutz.	---	Keine Begründung erforderlich.
- <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Unsere bergbauliche Stellungnahme vom 01.07.2019 (5070-86-3447-153-1) gilt inhaltlich auch für den 2. Entwurf unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen zur vorliegenden Ergänzung. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen. Stellungnahme 5070-86-3447-153-1: In der aufgeführten Stellungnahme (als Teil der Sammelstellungnahme des TLUBN vom 16.07.2019) wurde dargelegt, dass keine bergbaulichen Belange berührt werden und dort weder Gewinnungs- oder Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz beantragt noch erteilt worden. Es liegen zudem keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume vor.	---	Keine Begründung erforderlich.
23. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 1162 07501 Gera		
Schreiben vom 15.07.2019 und 17.07.2020:		
Grundsätzliche Zustimmung. Belange des in Schmölln, in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Straßennetzes, werden nicht unmittelbar berührt. Insofern in den Anbindungsbereichen der kommunalen Straßenabschnitte an das in unseren Zuständigkeitsbereich befindliche Straßennetz zur verkehrsgerechten Gestaltung Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sein sollten, sind unserem Amt entsprechende prüfungsfähige Unterlagen einzureichen.	---	Keine Begründung erforderlich. Die Einreichung prüfungsfähiger Unterlagen erfolgt bei Erforderlichkeit in der Realisierungsphase der Wohngebietsfläche „Hainanger“ und ist somit nicht relevant für die 3. Änderung des FNP.

24. Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera		
Keine Stellungnahme eingegangen (Wegen zwischenzeitlicher Umstrukturierung ist diese Behörde nicht mehr vorhanden.)	---	---
25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba		
Schreiben vom 08.07.2019:		
Keine Einwendungen oder Ergänzungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 28.07.2020:		
Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, PTI 22, J.-A.-Morand-Str. 4, 07552 Gera		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin		
Schreiben vom 18.06.2019 und 03.07.2020:		
Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen(z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) und sind auch nicht geplant.	---	Keine Begründung erforderlich.
28. MITNETZ Strom mbH, Liegenschaften/Dokumentation, Servicecenter Markkleeberg, PF 1225, 04410 Markkleeberg		
Schreiben vom 15.06.2019:		
Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme vom 12.03.2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 12.03.2018:</u> Keine grundsätzlichen Bedenken. Wir betreiben im Gebiet des FNP Nieder- und Mittelspannungsleitungen Strom sowie Fernmeldeanlagen.	nein	Hinweis: Die Stellungnahme vom 12.03.2018 bezog sich noch auf die 2. Änderung des FNP, in der das Gebiet „Hainanger“ als „3. Geltungsbereich“ dargestellt wurde. Im Gebiet „Hainanger“ sind in den, der Stellungnahme von Mitnetz vom 12.03.2018 beiliegenden Bestandsplänen, Nieder- und Mittelspannungsleitungen Strom sowie Fernmeldeanlagen enthalten. Da es sich um untergeordnete Leitungsbestände handelt, sind diese nicht relevant für die 3. FNP-Änderung, da dadurch die Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht beeinflusst werden.
Schreiben vom 22.07.2020:		
Keine grundsätzlichen Bedenken gegen den 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP. Wir betreiben im Gebiet des FNP Nieder- und Mittelspannungsleitungen Strom sowie Fernmeldeanlagen.	nein	Im Gebiet „Hainanger“ sind in den beiliegenden Bestandsplänen, Nieder- und Mittelspannungsleitungen Strom sowie Fernmeldeanlagen enthalten. Da es sich um untergeordnete Leitungsbestände handelt, sind diese nicht relevant für die 3. FNP-Änderung. Diese Leitungen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt Schreiben vom 20.06.2019		
TEN betreibt in Schmölln keine Elektroenergieversorgungsanlagen. Im Geltungsbereich 1 („Hainanger“) sind Niederdruckgasleitungen vorhanden. Hinweise zu Schutzstreifen von Gasleitungen.	nein	Da es sich um untergeordnete Leitungsbestände Gas handelt, sind diese nicht relevant für die 3. FNP-Änderung. Diese Leitungen sowie die Hinweise zu Schutzstreifen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
Schreiben vom 08.07.2020:		
Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Erdgasversorgungsanlagen. Stromversorgungsanlagen werden durch die TEN in Schmölln nicht betrieben. Hinweise zu Schutzstreifen von Gasleitungen.	nein	Da es sich um untergeordnete Leitungsbestände Gas handelt, sind diese nicht relevant für die 3. FNP-Änderung. Diese Leitungen sowie die Hinweise zu Schutzstreifen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
30. GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Schreiben vom 02.07.2019 und 30.06.2020:		
Es befinden sich im Plangebiet keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen. Keine Einwände gegen das Vorhaben.	---	Keine Begründung erforderlich.
31. Stadtverwaltung Schmölln, Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 04626 Schmölln Schreiben vom 17.07.2019:		
Belange der Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept der Stadt und deren Ortsteile.	---	Keine Begründung erforderlich.
Zu den Änderungen des B-Planes in den Geltungsbereichen Wohnbauflächen "Hainanger" und „Am Kummerschen Weg“ wird seitens der Verkehrsbehörde Schmölln einer direkten Verkehrsanbindung an die L 1358 Am Kellerberg nicht zugestimmt.	nein	Eine Anbindung des Gebietes „Hainanger“ an die L 1358 im Bereich „Am Kellerberg“ ist gegenstandslos, da die L 1358 nicht an die Straße Hainanger anbindet. Der Bereich „Am Kummerschen Weg“ ist für die 3. Änderung des FNP nicht relevant.
Zur Zeit gibt es keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des FNP Einfluss haben bzw. in diesem Zusammenhang für die Verkehrskonzeption im Zuständigkeitsbereich bedeutsam sein könnten.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 24.07.2020:		
Belange der Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in das bestehende Verkehrskonzept der Stadt und deren Ortsteile.	---	Keine Begründung erforderlich.
Zu den Änderungen des B-Planes in den Geltungsbereichen Wohnbauflächen "Hainanger,“ wird seitens der Verkehrsbehörde Schmölln einer direktesten Verkehrsanbindung an die L 1361 nicht zugestimmt.	ja	Einarbeitung erfolgt in die Begründung. Eine direkte Anbindung der Wohnbaufläche „Hainanger“ an die L 1361 wird nicht vorgesehen wegen der topografisch ungünstigen Verhältnisse sowie zur Vermeidung von Versiegelungen von Freiräumen im Außenbereich. Zudem wird Verkehr von der L 1361 in diesen Stadtbereich hinein unterbunden, da der bisherige Einmündungsbereich an der unweit südlich liegenden B 7 dadurch nicht umfahren werden kann.

Zurzeit gibt es keine Erkenntnisse, die auf die Weiterführung des FNP Einfluss haben bzw. in diesem Zusammenhang für die Verkehrskonzeption im Zuständigkeitsbereich bedeutsam sein könnten.	---	Keine Begründung erforderlich.
32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 14.08.2020:		
Keine grundsätzlichen Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
- <u>Trinkwasserversorgung</u> kann derzeit nicht über das öffentliche Netz abgesichert werden. Für die Erschließung ist eine neue Trinkwasserleitung erforderlich. Der Wasserdruck wird durch die Druckerhöhungsstation an der Straße „Roter Sandweg“ ermöglicht. Für die nordöstlich verbleibenden Gartenanlagen ist die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.	ja	Einarbeitung erfolgt in die Begründung sowie in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.
- <u>Abwasserbeseitigung</u> kann aktuell nicht über den anliegenden Mischwasserkanal in der Straße „Am Hainanger“ abgesichert werden. Die Abwasserbeseitigung ist nur durch eine entsprechende Erweiterung des Abwassersystems möglich.	ja	Einarbeitung erfolgt in die Begründung sowie in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.
33. Naturschutzbund Deutschland (NABU), LV Thüringen e. V., Dorfstr. 15, 07751 Leutra		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
34. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Thüringen e. V. , Trommelsdorfstr. 5, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 23.07.2020:		
Keine grundsätzlichen Einwände. Wir gehen davon aus, dass das ca. einen Hektar große Baugebiet nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsvoll beplant und bebaut wird und ein möglicher Habitatverlust wie in den Unterlagen beschrieben kompensiert wird. Welche Umweltauswirkungen die FNP-Änderung haben wird, ist zur Wohnbaufläche „Hainanger“ plausibel und schlüssig dargestellt.	---	Keine Begründung erforderlich.
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Thüringen e. V., Lindenhof 3, 99998 Mühlhausen/OT Seebach		
Schreiben vom 12.07.2019 und 20.07.2020:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
36. Grüne Liga e. V., LV Thüringen, Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
37. Landesjagdverband Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt		
Schreiben vom 26.06.2019 und 21.07.2020:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.

38. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Christel Lindig, OT Uhlstädt, Hohe Str. 204, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel		
Schreiben vom 16.07.2019 und 20.07.2020:		
Keine Ergänzungen und Einwendungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
39. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Thümanweg 25, 077845 Jena		
Keine Stellungnahmen eingegangen.	---	---
40. Stadt Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg		
Schreiben vom 08.07.2019 und 16.07.2020:		
Es werden keine von der Stadt Altenburg zu vertretenden öffentlichen Belange berührt. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
41. Otto-Dix-Stadt Gera, Stadtverwaltung, Amt für Bauvorhaben und Stadtplanung, Abt. Stadtplanung, Amthorstr. 11, 07545 Gera		
Schreiben vom 05.07.2019:		
In den Geltungsbereichen 1 („Hainanger“) und 2 („Am Kummerschen Weg“) sollen in Ein- u. Zweifamilienhäusern ca. 55 neue Wohnungen entstehen. Dem stehen ca. 140 WE rechnerisch ermittelte Wohnungspotentiale gegenüber, die aus den bisherigen Darstellungen der Bauflächen des Ursprungs-FNP entfallen sollen. Dies ist ein sehr hoher theoretischer Wert. Nimmt man eine realistischere Prämisse aus dem 1- und 2-Familienhaussektor an, ergibt sich ein deutlich geringerer Wert der wegfallenden Wohneinheiten. Trotzdem ergibt sich auch bei defensiverer Herangehensweise ungefähr ein ausgeglichener Saldo zwischen Neuausweisung und Rücknahme von Wohnbauflächen. Fügt man den Aspekt der integrierten Lage der neuen Wohnbauflächen hinzu, kann der Herangehensweise der Stadt Schmölln gefolgt werden.	---	Keine Begründung erforderlich.
Schreiben vom 10.07.2020:		
Entgegen dem letzten Entwurf der 3. FNP-Änderung enthält dieser nunmehr nur noch den Planbereich „Hainanger“. Anders als im letzten Verfahrensschritt ist für diesen neuen Wohnstandort jetzt keine Kompensation durch Rücknahme anderer Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan mehr vorgesehen. Es wird eine bauliche Entwicklung geplant, die nicht durch den Ursprungs-FNP gedeckt ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass „... der Standort W 4a als Auftakt der Bereitstellung weiterer, ähnlicher baulich vorgeprägter Standorte innerhalb des Hauptortes Schmölln anzusehen ist, der als erster seiner Art bauplanungsrechtlich vorbereitet werden soll.“ Diese Vorgehensweise, die nicht mehr durch eine gesamtplanerische Sichtweise und Bedarfsberechnung gekennzeichnet ist, kann so	nein	Die Stadt Schmölln vertritt die gleiche Auffassung, die auch in den Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur 3. Änderung des FNP dargelegt wurde. Darin wurde davon ausgegangen, dass die Wohnbaufläche „Hainanger“, die eine geringe Flächengröße von nur ca. 1 ha hat, als kleinflächige Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen anzusehen ist. Ein qualifizierter Bedarfsnachweis ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Stadt Schmölln kann kleinere, von der angrenzenden Siedlungsbebauung bereits baulich geprägte Flächen als Wohnbauflächen neu ausweisen, ohne dies durch umfangreiche gesamtstädtische Wohnbauflächenbedarfsnachweise rechtfertigen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine Stadt in der Größe der Stadt Schmölln, die zudem

<p>durch die Stadt Gera nicht akzeptiert werden. Auch die Begründung hierfür, dass „... für solche bereits baulich vorgeprägte Standorte wie die Wohnbaufläche W 4a „Hainanger“ kein vertiefender, qualifizierter Bedarfsnachweis erforderlich ist, da sich hier eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung aus städtebaulicher Sicht förmlich aufdrängt“, ist nicht nachvollziehbar, wäre sie doch für jede Kommune eine Art „Freifahrtschein“ für eine nicht bedarfsgerechte und ausufernde Wohnbauflächenentwicklung. Die Folgen wären ein Überangebot von Wohnbauflächen in der Region, erhöhter Flächenverbrauch und ruinöser Wettbewerb zwischen den Gemeinden der Region. Gegen 15 neue Wohneinheiten am Standort „Hainanger“ für eine Stadt wie Schmölln ist prinzipiell nichts einzuwenden, wenn der Planbereich in ein räumliches und bedarfsorientiertes gesamtstädtisches Wohnbauflächenkonzept eingebettet ist. Dies ist aber nach eigener Aussage der Stadt Schmölln nicht gegeben und auch nicht Ziel. Die Stadt Gera lehnt deshalb die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in der aktuellen Form ab.</p>		<p>mit der Stadt Gößnitz als Mittelzentrum ausgewiesen ist, einen gewissen Wohnbauflächenneubedarf hat. Soweit dieser in Bereichen kleiner Siedlungsarrondierungen (nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzungen - oder durch kleinere Bebauungspläne) gedeckt wird, ist von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch aus gesamtstädtischer Perspektive auszugehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die vorliegende 3. Änderung des FNP nur noch die Wohnbauflächenausweisung im Teilbereich „Hainanger“ enthält und die übrigen Änderungsbereiche des Entwurfs vom 29.04.2019 ausgeklammert wurden, bestehen auch seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes keine planungsrechtlichen Bedenken gegenüber der 3. Änderung des FNP.</p> <p>Um die hier dargelegte Auffassung der Stadt Schmölln zu untermauern, erfolgt dazu eine Ergänzung in der Begründung.</p>
<p>42. Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg</p>		
<p>Schreiben vom 25.06.2019 und 06.07.2020:</p>		
<p>Keine Einwendungen und planungsrelevanten Hinweise.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>43. Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	---	---
<p>44. Stadtverwaltung Crimmitschau, Stadthaus, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau Schreiben vom 03.07.2019:</p>		
<p>Bezug nehmend auf die 3 Geltungsbereiche Wohnbaufläche „Hainanger“ (W 4a), Wohnbaufläche „Am Kummerschen Weg“ (W 21) und Grünfläche „Lohsenstraße“ (im Ursprungs-FNP: Teilfläche der Wohnbaufläche W 7) erfolgt Zustimmung. Es werden keine Belange der Stadt Crimmitschau berührt.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>Schreiben vom 30.06.2020:</p>		
<p>Bezug nehmend auf den 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP Schmölln für den Geltungsbereich Hainanger zur Entwicklung eines Wohnstandortes bestehen keine Einwände.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>45. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Brandenburger Str. 3 a, 04103 Leipzig</p>		
<p>Schreiben vom 25.06.2019:</p>		
<p>Durch die Änderungen (gemäß dem Entwurf zur 3. Änderung vom 29.04.2019) im o. g. Flächennutzungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht</p>	---	Keine Begründung erforderlich.

berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.		
46. Eisenbahn Bundesamt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt		
Schreiben vom 06.07.2020:		
Belange werden vom Flächennutzungsplan – 3. Änderung – 2. Entwurf nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
47. DB Energie GmbH, Brandenburger Str. 16 b, 04103 Leipzig		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
48. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Löbichau, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
49. VG „Oberes Sprottental“, Gemeinde Posterstein, Burgberg 5, 04626 Posterstein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
Öffentlichkeit:		
Stellungnahme Ö vom 18.07.2019 zum Entwurf der 3. Änderung vom 29.04.2019		
<p>Der „Hainanger“ hat zwei Engstellen, die ca. 3,70 und ca. 3,90 m breit sind. Bedingt dadurch ist weder ein Fußweg noch ein Radweg vorhanden bzw. sichtlich von der Fahrbahn markiert. Trotz Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h stellen diese Engstellen für Eltern mit Kinderwagen und Kleinkindern, Kinder auf dem Schulweg, Kinder und jugendliche Radfahrer sowie ältere Menschen mit und ohne Gehhilfen eine besondere Gefährdung dar.</p> <p>Parkmöglichkeiten sollten im Flächennutzungsplan mit einbezogen werden.</p> <p>Der Radweg führt von der Bergstraße zum Ortsteil Bora über den Hainanger. Auf Grund der schlechten Straßenverhältnisse benutzen die Anwohner des „Roten Sandweges“ den Hainanger als Zufahrt zu Ihren Grundstücken.</p> <p>Die Verkehrsanbindung von W 4a über den Hainanger zur B 7 sollte deshalb geprüft werden.</p>	nein	<p>In einem Flächennutzungsplan werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Da sich das Plangebiet „Hainanger“ (W 4a) an einer kommunalen Straße befindet, ist davon auszugehen, dass die Verkehrserschließung gewährleistet ist. Details der Verkehrserschließung (Straßenbreiten, Unterteilung der Verkehrsfläche, Ausweisung für Flächen des ruhenden Verkehrs, Ausbauzustand usw.) werden in der nachfolgenden „Verbindlichen Bauleitplanung“ (Bebauungsplan) bzw. im Zuge einer evtl. notwendigen Veränderung der Verkehrsorganisation in Verbindung mit einer evtl. Neubeschilderung geklärt und sind nicht relevant für die Flächennutzungsplanung.</p> <p>Es wird mit einer geringen Zunahme des Wohngebietsverkehrs gerechnet, da (insbesondere an den Wochenenden) der Verkehr zu und von den ca. 50 Kleingartenparzellen künftig entfallen und der Fahrverkehr von lediglich ca. 15 Baugrundstücken wirksam sein wird. Somit wird hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens keine nicht zu bewältigende Verkehrssituation eintreten.</p>
<p>Die Fläche W 4a wird nach Norden von einem befestigten Weg begrenzt, der eine Anbindung an die L 1361 und weiterführend an die B 7 hat. Für den Pkw-Anliegerverkehr von W 4a sollte diese Straßenanbindung konzipiert werden. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei und ist vorbeugend hinsichtlich der Belästigungen durch Luftverunreinigungen im unteren</p>	nein	<p>Einer direkten Verkehrsanbindung der geplanten Wohnbaufläche „Hainanger“ an die L 1361 wird seitens der Verkehrsbehörde Schmölln nicht zugestimmt.</p> <p>Eine direkte Anbindung der Wohnbaufläche „Hainanger“ an die L 1361 wird nicht vorgesehen wegen der topografisch ungünstigen Verhältnisse sowie zur Vermeidung von</p>

Bereich der Straße „Hainanger“.		<p>Versiegelungen von Freiräumen im Außenbereich. Zudem wird Verkehr von der L 1361 in diesen Stadtbereich hinein unterbunden, wenn der bisherige Einmündungsbereich an der B 7 damit nicht umfahren werden kann.</p> <p>Es wird außerdem nur mit einer geringen Zunahme des Fahrverkehrs gerechnet, da (insbesondere an den Wochenenden) der Verkehr zu und von den aktuell ca. 50 Kleingartenparzellen künftig entfallen und der Fahrverkehr von lediglich ca. 15 Baugrundstücken wirksam sein wird. Somit werden hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens keine erheblich ansteigenden Belästigungen durch Lärm oder Luftverunreinigungen eintreten.</p>
<p>Schreiben der Stadt Schmölln vom 12.10.2020: Zum 2. Entwurf vom 06.03.2020 sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der erneuten Auslegung im Zeitraum 22.06.2020 bis 24.07.2020 eingegangen.</p>	---	---